



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)

IMPRESSUM

Die Burger Spreewald-Zeitung erscheint einmal im Monat. Erscheinungstag ist Mittwoch.

Burger Spreewald-Zeitung



- **Herausgeber:**
Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**
amtierender Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Christoph Neumann, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Die Burger Spreewald-Zeitung wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 35,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Kolkwitz Seite 2

Der Wahlleiter

- Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuss Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Werben und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson Seite 2

Amt Burg (Spreewald)

- Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung) Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Burg (Spreewald) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald) Seite 4

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Versorgung mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ - Seite 9

Gemeinde Dissen-Striesow

- Widmungsverfügung Seite 10

Gemeinde Guhrow

- Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2018 Seite 10

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Małe myški“ Seite 11

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde in Werben Seite 12
- Ausschreibung eines Ausbildungsplatzes Seite 13
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 13
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 14

Service

- TAZ-Kontakt Daten Seite 14
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 14
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 14
- Kontakte im Amt Seite 15
- Aufruf zur Teilnahme am Festumzug zum Heimat- und Trachtenfest 2019 Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Kolkwitz

Es ist beabsichtigt, im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Kolkwitz, Gemarkungen Glinzig, Kolkwitz, Papitz, Milkersdorf, Babow, Krieschow, Limberg, und in der Gemeinde Werben, Gemarkung Werben ein Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet beträgt ca. 1.400 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Gemarkung Glinzig, Flur 1** (teilweise)
- Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flur 2, Flur 5** (teilweise)
- Gemarkung Papitz, Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4** (teilweise)
- Gemarkung Milkersdorf, Flur 1** (teilweise)
- Gemarkung Babow, Flur 1** (teilweise)
- Gemarkung Krieschow, Flur 2** (teilweise)
- Gemarkung Limberg, Flur 1** (teilweise)
- Gemarkung Werben, Flur 1, Flur 2, Flur 8** (teilweise)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über die Größe, Ziele und den Ablauf des geplanten Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zur Aufklärung über das geplante Verfahren werden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in die Gaststätte „Zur Eisenbahn“, Bahnhofstraße 13 in 03099 Kolkwitz am

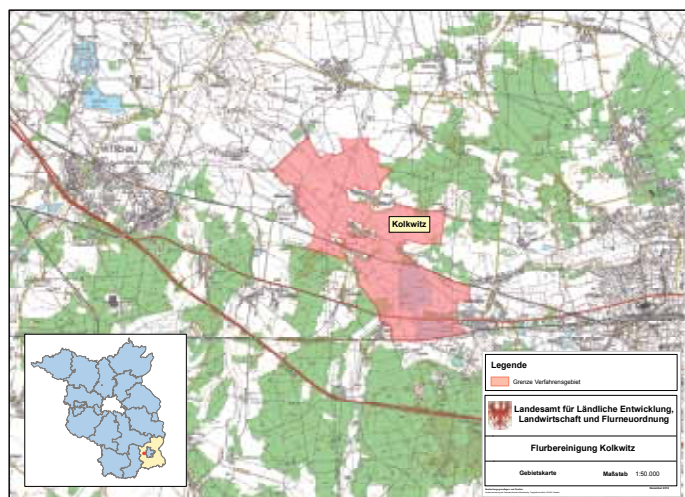
Donnerstag, dem 24. Januar 2019 um 17:00 Uhr

eingeladen.

Eine Gebietskarte zum vorgesehenen Verfahrensgebiet sowie eine Übersicht der voraussichtlich einbezogenen Gemarkungen, Fluren und Flurstücke liegen in der Gemeinde Kolkwitz, Fachbereich Bauverwaltung, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz und im Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

gez. Reppmann
Regionalteamleiterin

Anlage: Gebietskarte



Der Wahlleiter

Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuss

Gemäß § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung habe ich als Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald) auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen und nach eigenem Ermessen aus den wahlberechtigten Personen die folgenden fünf Beisitzer für den gemeinsamen Wahlausschuss der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) für die Kommunalwahlperiode 2019 bis 2024 berufen:

Heinz Ruben, Cottbuser Straße 47, 03096 Werben
Alexander Böning, Schulenburgstraße 31, 03096 Burg (Spreewald)
Dieter Schmiedel, Am Hafen 15, 03096 Burg (Spreewald)
Christine Piater, Hutungstraße 7, 03096 Burg (Spreewald)
Dietlind Selka, Am Bahndamm 15, 03096 Burg (Spreewald)
Dem Wahlausschuss gehören ferner der Wahlleiter Christoph Neumann, August-Bebel-Straße 15a, 03185 Peitz, und die stellvertretende Wahlleiterin Ina Mettner, Dorfstraße 65, 03096 Schmogrow-Fehrow an.

Burg (Spreewald), 18.12.2018

gez. Christoph Neumann
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Werben und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson

Der Gemeindevertreter Herr Tobias Kutzner, Wählergruppe Bürgerbewegung Ruben, ist aus der Gemeinde Werben verzogen. Gemäß § 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit dem Beschluss des Wahlausschusses zur Übertragung von Aufgaben auf den Wahlleiter vom 27.05.2014 habe ich den Verlust seiner Rechtsstellung als Gemeindevertreter festgestellt. Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die Ersatzperson

Herr Dietmar Chilla, Rubener Dorfstraße 34, 03096 Werben über.

Burg (Spreewald), 13.12.2018

gez. Christoph Neumann
Wahlleiter

Amt Burg (Spreewald)

Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), der §§ 2 und 11 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) die folgende, vom Amtsausschuss in der Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossene Satzung:

§ 1 Kurbeitrag

(1) Die Gemeinde Burg (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt das Amt Burg (Spreewald) für die Gemeinde Burg (Spreewald) einen Kurbeitrag. Die kurbeitragsfähigen Einrichtungen, Anlagen und durchgeführten Veranstaltungen müssen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem erstrebten Heil- oder Kurzweck stehen.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Burg (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Ortes mit Heilquellen-Kurbetrieb“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2 Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Burg (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Kurbeitragspflichtig ist darüber hinaus jeder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet, der in ihm nicht seinen Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

(3) Die Kurbeitragspflichtigen können in diese Kurbeitragsatzung auf der Internetseite www.amt-burg-spreewald.de, zu den Öffnungszeiten in der Touristinformation „Haus des Gastes“ Burg (Spreewald) und zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald) Einsicht nehmen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- | | |
|--|-----------|
| a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 2,00 Euro |
| b) Rehaklinikpatienten | 1,00 Euro |
| c) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. | |

Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 56,00 Euro

(2) Jeder Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) hat unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson

4. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
5. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Burg (Spreewald) aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden
6. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist und dem entsprechenden Personenkreis ein auf den konkreten Beruf zugeschnittenes Wissen vermittelt wird, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
7. Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Die vorstehenden Befreiungstatbestände entbinden die Wohnungsgeber nicht von der Meldepflicht gemäß § 7. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages für die Ziffern 3, 4 und 6 sind nachzuweisen. Eine Aushändigung der GästeCard entfällt gemäß § 5 bei Beitragsbefreiungen.

§ 5 GästeCard/elektronische GästeCard

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine GästeCard. Diese enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind. Zur Verwaltungsvereinfachung werden zur Schnittstellengenerierung auf Antrag anteilige Kosten übernommen.

(2) Die GästeCard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen bzw. Konditionen.

(3) Die GästeCard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die GästeCard eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz der GästeCard.

§ 6 Erhebung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig. Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die GästeCard vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die GästeCard wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), versandt.

(4) Der Jahreskurbeitrag mit GästeCard für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) kann in der Amtsverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) erworben werden.

(5) Für Personen, die ihren Aufenthalt in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen oder dergleichen haben, ist der Kurbeitrag am Anreisetag für die Dauer des Aufenthaltes zu den Öffnungszeiten der Touristinformation „Haus des Gastes“ Burg (Spreewald) zu entrichten.

§ 7 Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegen-

heiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes i. V. m. § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand eines Meldescheins an- bzw. abzumelden. Der Meldeschein ist sowohl in die GästeCard in Papierform als auch in die elektronische GästeCard integriert. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil-, Zelt- und Wasserwanderrastplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reisetilnehmer zu erfolgen.

(2) Kurbeitragspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31. März eines Jahres der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragspflichtigen nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies dem Amt Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

(3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Abs. 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard, Name und Vorname, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen. Hierbei werden alle kurbeitragsrelevanten Daten in das webfähige Oberflächenportal des von der Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), zur Verfügung gestellten EDV-Systems „AVS“ eingetragen. Aus diesem System wird nach der Datenerfassung die elektronische GästeCard erzeugt. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, den Personen die Informationen des Artikels 13 der Datenschutzgrundverordnung mitzuteilen.

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Monats fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 15. des folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung wird durch das Amt Burg (Spreewald) eine Zahlungsaufforderung an den Zahlungspflichtigen erstellt. Der Kurbeitrag wird entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung per Lastschrift eingezogen bzw. ist abzuführen. Das Amt Burg (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine und des Gästeverzeichnisses bzw. über das elektronische Kurbeitragssystem berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige dem Amt Burg (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragspflichtigen Person mittels Bescheid festgesetzt.

(7) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

(8) Ändert ein Gast seinen ursprünglichen Abreisetag bzw. unterbricht er den Aufenthalt, ist eine neue GästeCard zu fertigen. Dies gilt ebenfalls für nachreisende Personen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Abgabenordnung handelt ordnungswidrig, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten gemäß

- a) § 3 Beitragshöhe
- b) § 7 Meldepflichten nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 18.12.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtdirektor

- Siegel -

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Burg (Spreewald) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald)

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), wird gemäß dem Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Burg (Spreewald) vom 10. Dezember 2018 für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald) Folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Nutzung/Verhalten/Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Schutzvorkehrungen
- § 7 Kinderspielplätze
- § 8 Werbung/Wildes Plakatieren
- § 9 Halten von Tieren
- § 10 Lagerfeuer, Traditionsfeuer (Feuer im Freien)
- § 11 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald). Sie gelten für Einwohner, Gäste, Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Territorium des Amtes Burg (Spreewald). Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätzen und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Bankettbereiche, Grünstreifen, Geh- und Radwege, öffentliche Plätze, öffentliche Parkplätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu gehören u. a.

1. öffentliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Parkanlagen, Wanderwege, Dorfanger, Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, Schulhöfe, Gehölze, Friedhöfe und Promenaden;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§ 3**Anliegerpflichten**

(1) Die Straßen (ausgenommen Hauptverkehrs- und Landesstraßen), Geh- und Radwege, Rinnsteine und öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken sind sauber zu halten, d. h. die Flächen sind zu kehren und bei Bedarf von Wildwuchs, Laub, Schlamm und Unrat zu befreien. Bei Anlieger- und Gemeindestraßen ohne Geh- und Radwege erstreckt sich die Reinigungspflicht des Anliegers jeweils bis zur Straßenmitte. Die Anwendung nicht zugelassener chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenwuchs ist verboten.

(2) Die Anlieger sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Bankettbereiche und Grünstreifen ordnungsgemäß zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Beschädigung führen kann.

(3) Es ist untersagt, im Bereich des Uferrandstreifens (bis 5 Meter ab Böschungsoberkante) das Bild des Spreewaldes störende Materialien und Gegenstände, die keiner ordnungsgemäßen Nutzung unterliegen, wie Folie, unbrauchbare Landwirtschaftsmaschinen, abgemeldete Kfz usw., abzulagern.

(4) Das Betreiben von elektrischen oder motorbetriebenen Rasenmähern im Bereich des Uferrandstreifens ist bei der Annäherung eines Kahnens (insbesondere wegen der Gefahr des Wegschleuderns im Gras liegender Gegenstände) untersagt.

(5) Unterliegt das Grundstück nicht der Nutzung durch den Eigentümer, so trifft die Pflicht den Nutzungsberechtigten.

(6) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. Beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes hat die ihm zugeteilte Hausnummer an seinem Grundstückseingang oder Hauptgebäude anzubringen, sodass die Hausnummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein (namentliche Kennzeichnung). Unleserliche Hausnummernschilder und Namensschilder auf dem Briefkasten sind unverzüglich zu erneuern.

(7) Die Anlieger sind bei Schneefall und Eisglätte für die Abstumpfung der angrenzenden Geh- und/oder Radwege verantwortlich.

(8) Die Räum- und Streupflicht ist täglich je nach Glätte und Schnee vor jedem Grundstück zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchzuführen.

(9) Die Anlieger haben Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen von Schnee und Eis freizuhalten.

(10) Bei schnee- und eisfreier Witterung ist die Beräumung des Streugutes unverzüglich durch die Anlieger vorzunehmen.

(11) Weitere Regelungen zu den Anliegerpflichten können die Gemeinden mit eigenen Satzungen treffen.

§ 4**Nutzung/Verhalten/Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen**

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden. Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist untersagt:

1. auf Verkehrsflächen und Anlagen zu lagern, zu campieren, zu grillen, zu übernachten oder Feuer zu machen;
2. das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen;
3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, z. B. Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Büchsen und deren Bruchstücke, Ausschlafen vom Rausch auf Bänke und Blumenrabatten;
4. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente)
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern und/oder Anwohner belästigen;
6. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung der in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
8. das Befahren von Anlagen und Grünflächen, sowie das Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o. Ä.,
9. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
10. Gegenstände, wie zum Beispiel Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu lagern.

§ 5**Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

1. durch das Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen, wie z. B. Zigarettkippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher;
2. durch das Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen;
3. durch herabfallendes Transportgut;
4. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel);

5. durch das Verrichten der Notdurft;
6. durch das Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehrriech, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat;
7. durch das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
8. durch die Verschmutzung der Straßen und Wege bei der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung von Flächen durch Traktoren und Landmaschinen;
9. Denkmale, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Bushaltestellen, das Zubehör öffentlicher Straßen, öffentlicher Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu besprühen (Farbaufbringung), unbefugt zu bekleben oder zu entfernen;
10. Brunnen zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
11. durch das Waschen von Fahrzeugen und Anhängern sowie das Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 Metern die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

§ 6

Schutzvorkehrungen/Duldungspflichten

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet werden,
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (3) Der unbefestigte Bankettbereich als gesetzlich festgeschriebener Bestandteil der Straße wird auf 0,75 Meter festgelegt und ist unter allen Umständen freizuhalten.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Elektroanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdung für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Die Anlagen müssen sich soweit wie möglich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden. Sie dürfen, soweit möglich, keiner mechanischen Gefahr oder unbefugten Handlung ausgesetzt sein. Nähert sich der Elektrozaun Verkehrswegen, so ist nach VDE 0667/0131 bzw. EN 61011 eine Kennzeichnung erforderlich. Der Absatz 3 ist zu beachten.
- (6) Der Luftraum über öffentlichen Straßen und Wegen ist von hereinragenden Ästen der angrenzenden Grundstücke freizuhalten. Der obere Sicherheitsraum beträgt für Straßen 4,50 Meter, für Geh- und Radwege 2,50 Meter.
- (7) Einfriedungen jeder Art sowie Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig (maximal 0,80 Meter hoch) zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- (8) Eigentümer von Bäumen und Sträuchern haben diese in einem Mindestabstand von 3 Metern zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. auszuästen.
- (9) Anpflanzungen jeglicher Art (z. B. Hecken) sind seitlich zu Straßen-, Geh- und Radwegen so zu schneiden, dass kein Blatt- und Astwerk in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
- (10) Das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

§ 7

Kinderspielflächen

- (1) Die Nutzung der Kinderspielflächen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt.
- (2) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.

§ 8

Werbung/Plakatierungen

- (1) Es ist nicht gestattet, in Straßen und Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung, insbesondere an Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, Abfallbehältern, Schaukästen, Bauzäunen, Brückengeländern, Bäumen und anderen für diese Zwecke nicht gedachten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen, Werbepлакate, Veranstaltungshinweise u. Ä. aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Das Amt Burg (Spreewald) kann auf schriftlichen Antrag gemäß der Richtlinie über das vorübergehende Anbringen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen (Plakatierungsrichtlinie) Ausnahmen erteilen.
- (3) Widerrechtlich angebrachte Plakate oder andere Werbeträger können auf Kosten des Antragstellers abgenommen werden bzw. die Erlaubnisbehörde behält sich eine Gebührennachforderung vor.
- (4) Werden genehmigte Plakate oder andere Werbeträger nicht im genehmigten Zeitraum durch den Antragsteller entfernt, gelten die Vorschriften des Absatzes 3.

§ 9

Halten von Tieren

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien (Behältnisse, Tüten) mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm und Geruch beeinträchtigt werden.
- (4) Ein Grundstück, auf dem Tiere gehalten werden, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen der Tiere angemessen gesichert sein.

§ 10

Lagerfeuer, Traditionsfeuer (Feuer im Freien)

- (1) Für ein Lagerfeuer oder ein Traditionsfeuer darf als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz verwendet werden. Der Brennstoff muss lufttrocken sein. Bei Belästigung oder Gefährdung Dritter ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (2) Die Größe der Feuerstelle darf die Maße im Durchmesser 1 Meter und in der Höhe 1 Meter nicht überschreiten. Gehen die Feuerstellen über die festgelegte Größe hinaus, bedürfen sie einer gesonderten Erlaubnis. Auf Antrag kann das Amt Burg (Spreewald) unter Berücksichtigung ergänzender Vorschriften eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Die Antragstellung hat dem Amt Burg (Spreewald) mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorzuliegen.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist verboten.

§ 11

Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Das Amt Burg (Spreewald) kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.
- (2) Vom Verbot der Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) zu stören, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Silvesternacht vom 31. Dezember zum 1. Januar jeden Jahres,
 b) für Feste von öffentlichem Interesse, ortsansässiger Vereine und Einrichtungen sowie Brauchtumsveranstaltungen.

Unabhängig davon ist jedes Fest bzw. jede Veranstaltung unter Benennung der verantwortlichen Personen und unter Beifügung eines Veranstaltungsplanes mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt Burg (Spreewald) anzuzeigen.

Hinweis:

Es wird auf die Einhaltung des Landesimmissionsschutzgesetzes, der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV und der Freizeitlärm-Richtlinie hingewiesen.

In § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind die Zeiten für die Geräte und Maschinen geregelt. Demnach dürfen Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Weiter dürfen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen auch in der Zeit von 7:00 bis 9:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden. Ausnahmen regelt die genannte Verordnung.

Anlage:

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Burg (Spreewald) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald)

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

| Lfd. Nr. | Ordnungswidrigkeiten | Verwarnungsgeld in Euro | Höchstsatz Bußgeld in Euro |
|-----------|--|-------------------------|----------------------------|
| 1. | § 3 Anliegerpflichten | | |
| 1.1 | § 3 (1) Straßen, Geh- und Radwege, Rinnsteine und öffentliche Zugänge zu den Grundstücken nicht sauber halten | 20,00 | 250,00 |
| 1.2 | § 3 (2) Angrenzende Bankettbereiche und Grünstreifen nicht ordnungsgemäß erhalten, pflegen und schützen | 20,00 | 250,00 |
| 1.3 | § 3 (3) Lagern von Materialien und Gegenständen im Bereich des Uferrandstreifens | 30,00 | 300,00 |
| 1.4 | § 3 (4) Betreiben von Rasenmähern im Bereich des Uferrandstreifens bei Annäherung eines Kahnes | 50,00 | 500,00 |
| 1.5 | § 3 (6) Anbringen der Hausnummer unterlassen | 10,00 | 250,00 |
| 1.6 | § 3 (6) Keine namentliche Kennzeichnung des Briefkastens | 10,00 | 250,00 |
| 1.7 | § 3 (7) Angrenzende Geh- und/oder Radwege bei Schneefall und Eisglätte nicht abstumpfen | 30,00 | 500,00 |
| 1.8 | § 3 (8) Nichtbeachtung der Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte vor dem Grundstück | 30,00 | 500,00 |
| 1.9 | § 3 (9) Abflüsse, Absperrschieber, Hydranten und sonstige Löschwasserentnahmestellen von Schnee und Eis nicht freihalten | 30,00 | 500,00 |
| 1.10 | § 3 (10) Nichtberäumung des Streugutes nach schnee- und eisfreier Witterung | 30,00 | 500,00 |

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 30 Absatz 1 OBG und § 17 OWiG in den jeweils gültigen Fassungen und auf der Grundlage des mit dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage) mit einer Geldbuße belegt werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald) vom 6. September 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 19.12.2018

gez. Christoph Neumann
 Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

| | | | |
|-----------|---|-------|----------|
| 2. | § 4 Nutzung/Verhalten/Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen | | |
| 2.1 | § 4 Nr. 1 Lagern, Campieren, Grillen, Übernachten oder Feuer machen | 50,00 | 500,00 |
| 2.2 | § 4 Nr. 2 Aggressives Betteln | 20,00 | 200,00 |
| 2.3 | § 4 Nr. 3 Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln | 20,00 | 200,00 |
| 2.4 | § 4 Nr. 4 Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente) | 20,00 | 200,00 |
| 2.5 | § 4 Nr. 5 Lagern in Personengruppen, regelmäßiges Ansammeln an denselben Orten, Einschränken des Gemeingebrauchs (je Person) | 20,00 | 200,00 |
| 2.6 | § 4 Nr. 6 Sträucher und Pflanzen entfernen, beschädigen, abschneiden, abbrechen, umknicken | 50,00 | 500,00 |
| 2.7 | § 4 Nr. 7 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen beseitigen, beschädigen, verändern oder überwinden, die Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanälen beeinträchtigen | 50,00 | 500,00 |
| 2.8 | § 4 Nr. 8 Befahren von Anlagen und Grünflächen, Auf- und Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Wohn- und Verkaufswagen, Zelten o. Ä. | 50,00 | 500,00 |
| 2.9 | § 4 Nr. 9 Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen, verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß nutzen | 50,00 | 500,00 |
| 2.10 | § 4 Nr. 10 Abstellen von Altkleidercontainern und Lagern von sonstigen Materialien | 30,00 | 300,00 |
| 3. | § 5 Verunreinigungsverbot | | |
| 3.1 | § 5 (1) Nr. 1 Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfall wie z. B. Zigarettenkippen, -schachteln, Kaugummi oder Papiertaschentücher | 15,00 | 300,00 |
| 3.2 | § 5 (1) Nr. 2 Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen | 30,00 | 300,00 |
| 3.3 | § 5 (1) Nr. 3 Verunreinigung durch herabfallendes Transportgut | 30,00 | 300,00 |
| 3.4 | § 5 (1) Nr. 5 Verrichten der Notdurft | 20,00 | 200,00 |
| 3.5 | § 5 (1) Nr. 6 Abladen oder Liegenlassen von Laub, Gartenabfällen, Kehrlicht, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat | 30,00 | 300,00 |
| 3.6 | § 5 (1) Nr. 8 Verschmutzung der Straßen und Wegen bei der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung von Flächen durch Traktoren und Landmaschinen | 30,00 | 300,00 |
| 3.7 | § 5 (1) Nr. 9 Beschädigen, Verschmutzen, Besprühen, Bekleben, Entfernen der genannten Anlagen | 30,00 | 500,00 |
| 3.8 | § 5 (1) Nr. 10 Brunnen betreten, verunreinigen oder Tiere darin baden lassen | 30,00 | 300,00 |
| 3.9 | § 5 (1) Nr. 11 Waschen von Fahrzeugen und Anhängern sowie Ablassen von Treib- und Schmierstoffen in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser | 50,00 | 1.000,00 |
| 4. | § 7 Kinderspielplätze | | |
| 4.1 | § 7 (1) Widerrechtliche Benutzung von Kinderspielplätzen | 30,00 | 300,00 |
| 4.2 | § 7 (2) Benutzung außerhalb der freigegebenen Zeiten | 20,00 | 200,00 |

| | | | |
|-----------|--|-------|--------|
| 5. | § 8 Werbung/Plakatierungenn | | |
| 5.1 | § 8 (1) Unerlaubtes Aufstellen oder Anbringen von Flugblättern, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen, Werbeplakate, Veranstaltungshinweise u. Ä. in Straßen und in Abs. 1 genannten Anlagen | 20,00 | 200,00 |
| 6. | § 9 Halten von Tieren | | |
| 6.1 | § 9 (1) Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen beim Führen oder Halten von Tieren | 50,00 | 500,00 |
| 6.2 | § 9 (2) Verunreinigung durch Tiere | 20,00 | 200,00 |
| 6.3 | § 9 (4) Grundstück nicht angemessen gesichert | 50,00 | 500,00 |
| 7. | § 10 Lagerfeuer, Traditionsfeuer (Feuer im Freien) | | |
| 7.1 | § 10 (2) Anzünden von Lagerfeuern ohne Ausnahmegenehmigung | 55,00 | 550,00 |
| 7.2 | § 10 (3) Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten | 50,00 | 500,00 |

Gemeinde Burg (Spreewald)

Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Versorgung mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 1 Absatz 2 und 17 Absatz 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.27), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2018 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald), im Folgenden Kita genannt.

§ 2

Grundsätze

(1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Gemeinde Burg (Spreewald) an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes in Form einer Pauschale fest und bestimmt die Erhebung dieser als Gebühr.

§ 3

Durchführung und Abrechnung

(1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der täglichen Mittagsversorgung in der Kita teil. Gleiches gilt für Gastkinder, für die ein Gastkindvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen kann, ist keine Essengeldpauschale zu entrichten. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

(3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Essengeldpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Träger. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab in der Verwaltung vorzulegen.

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita.

(3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühr fällig.

§ 5

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Kita per Bescheid festgesetzt. Damit werden Fehlzeiten (Wochenenden, Feiertage, Urlaub und Krankentage) berücksichtigt und abgegolten.

(2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 1,79 Euro/Portion. Die monatliche Pauschale beträgt, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 228 Tagen/Kind, 34,00 Euro.

(3) Für Gastkinder werden die tatsächlichen Anwesenheitstage unter Zugrundelegung der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 abgerechnet.

**§ 6
Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

(3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern die fällige Gebühr in bar bei der Leiterin.

**§ 7
Zwangsverfahren**

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 20.12.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Striesow

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) erhalten die folgenden Flächen

- am Dorfanger des OT Dissen, Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstücke 94, 96, 251/6 (teilweise), 367, 689 (teilweise) und 690

die Eigenschaft einer öffentlichen Fläche und werden der Allgemeinheit für den Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Dissen-Striesow.

Der Verwaltungsakt, der Lageplan mit genauer Begrenzung der Flächen und Verkehrsflächen sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können im Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) während der Dienststunden im Zimmer 2.02 eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 04.12.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

(Siegel)

Gemeinde Guhrow

**Genehmigung des
Haushaltssicherungskonzeptes und der
Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow
für das Haushaltsjahr 2018**

Das Haushaltssicherungskonzept und die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2018 vom 08.10.2018 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 29.11.2018, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 04.12.2018

Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 846.900,00 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 919.300,00 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 765.200,00 € |
| | Auszahlungen auf | 821.600,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 748.200,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 801.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 17.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 13.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 7.600,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 393 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 25.400,00 € übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 60.000,00 € übersteigen.
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Der strukturelle Haushaltsausgleich ist ab 2019 wieder hergestellt. Der gesetzliche Haushaltsausgleich wird innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Burg (Spreewald), 04.12.2018 Guhrow, 04.12.2018

Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

Kerstin Jaser
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

**Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow
über die Versorgung mit Mittagessen in der
Kindertagesstätte „Małe myški“**

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), und der §§ 1 Absatz 2 und 17 Absatz 1 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertages-stättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.27), die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 beschlossene Satzung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Małe myški“, im Folgenden Kita genannt.

§ 2**Grundsätze**

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Gemeinde Schmogrow-Fehrow an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes für eine Mittagsportion fest.

§ 3**Durchführung und Abrechnung**

- (1) Die Durchführung der Mittagsversorgung erfolgt durch ein von der Gemeinde Schmogrow-Fehrow beauftragtes Unternehmen.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung eines Versorgungsvertrages obliegt den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihr Kind selbst.
- (3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr beim Versorger zu erfolgen.
- (4) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Anbieter. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab dem Anbieter vorzulegen.

§ 4**Kostenbeteiligung**

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen werden auf 1,65 Euro je Mittagsportion festgesetzt.
- (2) Die Zahlung erfolgt an den Anbieter. Weitere Einzelheiten dazu werden im Vertrag der Personensorgeberechtigten/Eltern mit dem beauftragten Unternehmen geregelt.
- (3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern das Essengeld in bar bei der Leiterin.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 18.12.2018

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald lädt alle Genossenschaftsmitglieder zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 1. Februar, um 19 Uhr, in die Gaststätte „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht, Kassenprüfbericht
4. Entlastung Vorstand und Kassenführung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss Haushaltsplan 2019
8. Wahl Rechnungsprüfer
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers
11. Auszahlung des Pachtzinses

Nehmen Vertreter von Genossenschaftsmitgliedern an der Jahreshauptversammlung teil, werden sie gebeten, dem Jagdvorstand eine Vollmacht vorzulegen.

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde in Werben

Auf der Grundlage des Friedhofsgesetzes vom 29. Oktober 2016 wird für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Werben in Werben folgende Friedhofsordnung erlassen:

§ 1 - Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 2 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmäler sollen sich in Gestaltung und Bearbeitung dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage einfügen, ohne besonders auffällig zu wirken. Je Grabstätte ist ein Grabmal aufzustellen. Die Art der Ausführung und die Beschaffenheit der Grabmale bedarf der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale dürfen nur aus Materialien gestaltet werden, wie sie üblicherweise von Angehörigen der bildenden Kunst (Bildhauerinnen und Bildhauer) und des Steinmetzhandwerks verwendet werden, wie z. B. Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall, Ton, Ziegel. Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech- und Zementschmuck ist unzulässig.

Insbesondere sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Grabsteine aus schwarzem Granit sind nur in Mattschliff zugelassen. Beschriftete Teile der mattgeschliffenen Oberfläche dürfen durch Polieren hervorgehoben werden, wenn die polierten Teile nur einen geringen Teil der Gesamtansichtsfläche ausmachen.
- Grelle Farbtöne sind nicht zugelassen.
- Holzkreuze müssen aus Bohlen von mindestens 0,04 m Dicke oder aus Kanthölzern von mindestens 0,12 m breiter Ansichtsfläche hergestellt sein.
- Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nur an unauffälliger Stelle angebracht werden.

Nicht zugelassen sind:

- Krippen und sonstige An- und Aufsätze,
- Grabkreuze aus Birkenstämmen oder anderen Rundhölzern,
- Grabmäler aus Terrazzo, Kunststoff oder schwarzem Kunststein,
- in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- Ölfarbenanstrich von Holz- und Steingrabmälern,
- Beschriftung oder Schriftzeichen aus Kunststoff, Glas, Stahl, Aluminium oder Silber,
- Lichtbilder
- Tropfsteine, Perlkranze, Schlacken, nachgeahmte Baumstämme, Felsgrotten und fabrikmäßig hergestellte Massenerzeugnisse sowie Gebilde aus Baumrinde, Gips, Kork, Aluminium, Porzellan, Emaille, Glas, Blech und Kunststoff,
- sonstige Materialien oder Gestaltungen, deren Haltbarkeit für die gesamte Dauer der Ruhefrist nicht gewährleistet ist.

§ 3 – Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Der Friedhof ist in 9 Grabfelder unterteilt:

- Grabfeld 1 umfasst alle Erdgrabstätten östlich des Hauptganges zwischen Straße und Trauerhalle mit Ausnahme der Grabstätten gemäß Buchstabe f) und g)
- Grabfeld 3 umfasst alle Erdgrabstätten am westlichen Ende des Friedhofes, westlich des Nebenganges
- Grabfeld 2 umfasst alle Erdgrabstätten zwischen Grabfeld 1 und Grabfeld 3

- Grabfeld 4 umfasst alle Urnengrabstätten südlich von Grabfeld 2
- Grabfeld 5 umfasst alle Urnengrabstätten südlich von Grabfeld 1
- Grabfeld 6 umfasst die historischen Grabstätten nördlich von Grabfeld 1
- Grabfeld 7 umfasst alle Reihengrabstätten östlich von Grabfeld 1
- Grabfeld 8 umfasst alle Reihenrasengräber nördlich von Grabfeld 7
- Grabfeld 9 umfasst alle Reihenurnengräber südlich von Grabfeld 7

(2) Auf Grabfeld 1 sind die Grabstätten mit Einfassungen zu versehen. Die Einfassungen dürfen nicht größer als die Fläche des Grabes gearbeitet werden. Einfassungen über Doppelgrabstätten sind nicht gestattet.

Auf Grabfeld 4 sind die Grabstätten mit Einfassungen zu versehen. Bei Doppelurnengrabstätten ist es gestattet, die Einfassung über beide Urnen herzustellen.

Auf Grabfeld 7 sind die Grabstätten mit Einfassungen zu versehen.

Auf allen übrigen Grabfeldern ist es nicht gestattet, Gräber mit Einfassungen zu umfassen.

(3) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen.

§ 4 - Gärtnerische Gestaltung

(1) Eine gärtnerische Gestaltung von Grabstätten auf den Grabfeldern 1 bis 7 obliegt dem Nutzungsberechtigten. Auf den Grabfeldern 8 und 9 ist es nicht gestattet jegliche Gegenstände, wie Blumenschalen und -vasen, Kerzen, Grabschmuck usw. ab dem Tage der Einebnung des Grabhügels aufzustellen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- Auf Grabfeld 2 können die Grabstätten mit Hecken umfasst werden. Die Hecken dürfen eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,40 m nicht überschreiten.
- Vor Grabmälern ist und auf noch nicht belegten Doppelgrabstätten sind Pflanzungen zulässig, die kein großes Wurzelwerk bilden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden und die Pflicht, die Grabstätte innerhalb von vier Monaten nach Vergabe des Nutzungsrechts oder Durchführung der Bestattung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu pflegen, auftretende Versackungen zu beseitigen und die Grabstätte einschließlich der Grabmale auch im Übrigen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Kommt der Nutzungsberechtigte der Pflicht zur Pflege der Grabstätte nicht nach, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabpflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten auszuführen. Die ersatzweise Pflege der Grabstätte durch den Friedhofsträger beginnt 3 Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zur Pflege der Grabstätte. Die Pflicht zur Pflege der Grabstätte endet nicht durch vorzeitiges Beräumen der Grabstätte vor Ende der Ruhezeit.

(3) Unzulässig ist es,

- Bäume auf Grabstätten zu pflanzen
- die Grabstätte mit Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können,
- die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wasserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,

4. Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

§ 5 - Grabstätteninventar

- (1) Das Aufstellen von Grabstätteninventar ist unzulässig.
- (2) Grabstätteninventar sind Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten sowie Laternen und Vasen mit Sockel, Pflanzenschaalen von mehr als 35 cm Durchmesser und vergleichbare Gegenstände.
- (3) Das Aufstellen von Engelsfiguren u. ä. ist ausschließlich im Rahmen der Gestaltung der Grabstätten zum Ewigkeitssonntag gestattet und ist bei der darauffolgenden Bepflanzung zu entfernen. Das Material dieser Figuren den Vorschriften aus § 2 Absatz 2 zu entsprechen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Für Grabstätten, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 27.12.1992 weiter. Sofern der Nutzungsberechtigte die Gestaltung einer vorhandenen Grabstätte nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung vornehmen möchte, entscheidet der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten.

Werben, den 05. Dezember 2018

gez. René Schultchen

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Ausschreibung eines Ausbildungsplatzes

Du suchst zum **1. September 2019** einen Ausbildungsplatz, der ganz viel Abwechslung und Vielseitigkeit in einem gut funktionierenden Betrieb verspricht? Dann bewirb Dich jetzt für die Berufsausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung

beim Amt Burg (Spreewald).

Das Amt Burg (Spreewald) als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht aus den Gemeinden Briesen, Burg (Spreewald), Dissen-Striesow, Guhrow, Schmogrow-Fehrow und Werben. Die Verwaltung hat ihren Sitz in der Gemeinde Burg (Spreewald). Es ist das Ziel des Amtes Burg (Spreewald), jungen Menschen eine solide Ausbildung zu gewährleisten und somit eine berufliche Perspektive zu öffnen.

Voraussetzungen für die dreijährige Berufsausbildung sind mindestens ein guter Abschluss der Sekundarstufe I, wobei besonderer Wert auf die Fächer Deutsch, Mathematik und politische Bildung gelegt wird. Eine entsprechende Allgemeinbildung, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, gute Umgangsformen und Teamfähigkeit sollten selbstverständlich sein.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, lückenloser Lebenslauf, Fotokopien der letzten beiden Schulzeugnisse, ggf. Praktikumsbeurteilungen und Arbeitszeugnisse) sind schriftlich (keine E-Mail!) bis zum **25. Januar 2019** beim Amt Burg (Spreewald) mit folgender Anschrift einzureichen:

Amt Burg (Spreewald)
Hauptverwaltung
Kennwort: Azubi
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Burg (Spreewald), 20.12.2018

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Hauptausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 05.12.2018

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Domowina Jugend Burg zur kostenfreien Nutzung des Festplatzes für die Fastnacht am 19.01.2019
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag der Volks- und Raiffeisenbank zur Anbringung eines Zusatzschildes mit den Lebensdaten von Friedrich Wilhelm Raiffeisen unter dem Straßenschild "Raiffeisenstraße"

Amtsausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 10.12.2018

öffentlicher Teil:

- 10/049/2018: Beschluss der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Burg (Spreewald) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/057/2018: Beschluss des Vertrages mit der Gemeinde Briesen zur Nutzung von Sportanlagen auf dem Sportplatz Briesen durch die Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen
- 10/058/2018: Beschluss der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/059/2018: Beschluss zur Annahme der Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Verbesserung der IT- und Medienausstattung an Schulen - GOS Burg (Spreewald)
- 10/060/2018: Beschluss zur Annahme der Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Verbesserung der IT- und Medienausstattung an Schulen - GS Briesen
- 10/061/2018: Grundsatzbeschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Datenschutzes

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow Sitzung am 13.12.2018

öffentlicher Teil:

- 04/024/2018: Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für den OT Fehrow - Abwägungsbeschluss
- 04/025/2018: Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für den OT Fehrow - Satzungsbeschluss
- 04/026/2018: Beschluss der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte
- 04/027/2018: Beschluss der Satzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Male myški“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Amtsausschuss Burg (Spreewald) Sitzung am 17.12.2018

öffentlicher Teil:

- Wahl: Wahl von Herrn Tobias Hentschel zum Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald)
- Ohne Nr.: Benennung von Herrn Ronny Marrack aus Schmogrow-Fehrow als Stellvertretendes Mitglied für den Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)
- Ohne Nr.: Benennung von Herrn Ronny Marrack aus Schmogrow-Fehrow als Stellvertretendes Mitglied für den Bildungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

**Gemeindevertretung Werben
Sitzung am 18.12.2018**

öffentlicher Teil:

09/026/2018: Ersatzneubau Brücke BW 77/04 über den Südumfluter im Zuge der „Schmogrower Straße“ - Auftragsvergabe Bauausführung an die Fa. Richard Schulz Tiefbau GmbH, Schwarzheide

Nichtöffentlicher Teil:

09/027/2018: Beschluss zum Tausch des Grundstücks Flurstück 1420 der Flur 1 in der Gemarkung Werben gegen das Grundstück Flurstück 1419 der Flur 1 in der Gemarkung Werben

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald)
Sitzung am 19.12.2018**

öffentlicher Teil:

02/101/2018: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Fachklinik Neurologie“ mit Begründung in Verbindung mit 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burg (Spreewald) - Aufstellungsbeschluss

02/110/2018: Ersatzneubau und Neugestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe Los 18 Photovoltaikanlage an die Fa. Kaltschmidt, Calau

02/112/2018: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung, Abweichung von der Gestaltungssatzung und Änderung des FNP im Bereich des SO-ES „Burg-Dorf 316“ zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 12 der Flur 7 in der Gemarkung Burg - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

02/114/2018: Beschluss der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Versorgung mit Mittagessen in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Nichtöffentlicher Teil:

02/115/2018: Beschluss zum Erwerb von Teilflächen aus dem Grundstück Flurstück 283 der Flur 23 in der Gemarkung Burg

**Sitzungen der Gemeindevertretungen
und Ausschüsse**

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Montag, 14. Januar

18.30 Uhr, Finanz- und Planungsausschuss Amt Burg (Spreewald), Amtsgebäude

Mittwoch, 16. Januar

18.00 Uhr, Hauptausschuss Burg (Spreewald), Sportlerheim Burg, Jugendherbergsweg

Donnerstag, 17. Januar

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

Montag, 21. Januar

18.30 Uhr, Verbandsversammlung TAZ Burg (Spreewald), Haus der Begegnung

Dienstag, 22. Januar

19.30 Uhr, Bauausschuss Werben, Sportlerheim

Montag, 28. Januar

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Briesen, Sportlerheim

Dienstag, 29. Januar

18.30 Uhr, Amtsausschuss Amt Burg (Spreewald)

Mittwoch, 30. Januar

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben, Sportlerheim

Montag, 4. Februar

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117 (bundesweit gültig)



**Die Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“
empfiehlt**

**Eckart von Hirschhausen/Tobias Esch
„Die bessere Hälfte“**



In der Mitte des Lebens kann einem schon mal die Puste ausgehen. Alles stresst gleichzeitig: Beruf, Kinder, Eltern und die ersten körperlichen Macken, die nicht mehr weggehen. Geht es gefühlt ab 40 nur noch bergab? Nein, sagen Eckart von Hirschhausen und Tobias Esch.

Im Gegenteil. Die Zufriedenheit nimmt für die meisten Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu! In einem inspirierenden Dialog gehen die beiden Ärzte auf die Suche nach dem Glück, das durch Erfahrung, Weisheit

und Reife wächst. Sie finden persönliche Vorbilder, diskutieren über wissenschaftliche Forschung und knüpfen an eigene Erfahrungen an.

Nicci French „Der achte Tag“

Frieda Klein: das fesselnde Finale - Frieda Klein ist abgetaucht, nicht einmal die engsten Freunde kennen ihren Unterschlupf. Nur eine junge Frau gibt nicht auf: die Studentin Lola Hayes, die sich ausgerechnet die umstrittene Psychologin und ihre spektakulären Fälle als Arbeitsthema ausgesucht hat. Lola wird fündig, aber sie riskiert ihr Leben. Denn Friedas alter Widersacher Dean Reeves ist den beiden Frauen unbarmherzig auf der Spur. Bald erschüttert eine Mordserie die Londoner Öffentlichkeit. Die Polizei tappt im Dunkeln, Frieda und Lola sind auf einer atemlosen Odyssee. Doch Frieda spürt, das Finale - Leben oder Tod - steht bevor...

„Mein erster Comic: Star Wars - Das Erwachen der Macht“

Aus der Asche des Galaktischen Imperiums ging die sogenannte Erste Ordnung hervor und ihr düstere Schatten fällt seitdem auf das gesamte Universum. Nur wenige Mutige - angeführt von Leia Organa - bieten der Bedrohung die Stirn. Ihre einzige Hoffnung dabei ist Luke Skywalker, der letzte der Jedi-Ritter. Doch er verschwand vor langer Zeit spurlos. Wird es der neuen Generation von Widerstandskämpfern gelingen, den Jedi-Meister aufzuspüren?

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12b
Tel. 035603 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Erwachsene: | 10 Euro/12 Monate |
| Ermäßigt (Rentner, Schüler): | 6 Euro/12 Monate |
| Kinder & Jugendliche bis 18 J.: | 4 Euro/12 Monate |
| Familienkarte: | 14 Euro/12 Monate |

Kontakte im Amt Burg (Spreewald)

| | | |
|--|------------------------------|------------------------------------|
| Postanschrift | | |
| Am Burg (Spreewald) | | Tel. 035603 682 -0 |
| Hauptstraße 46 | | Fax 035603 682 22 |
| 03096 Burg (Spreewald) | | E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de |
| Ihre Ansprechpartner: | | |
| | Tel.-Nr. | |
| Amt. Amtsdirektor | Herr Neumann | 682-11 |
| Sekretariat | Frau Niedan | 682-11 |
| Wirtschaftsförderer | Herr Tischer | 682-66 |
| Amt I - Hauptverwaltung | | |
| Amtsleiter | Herr Neumann | 682-12 |
| Zentrale Verwaltung | Frau Mettner | 682-16 |
| | Frau Targacz | 682-13 |
| Personal | Frau Balting | 682-14 |
| | Frau Lehniger | |
| Schule/Kultur/Sport/Jugend | Frau Gardy | 682-34 |
| Kinderbetreuung | Frau Gardy | 682-34 |
| ADV | Herr Becker | 682-23 |
| Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/ Sitzungsdienst | Frau Möbes | 682-17 |
| Arbeitsschutz/Vertragsmanagement | Herr During | 682-51 |
| Amt II - Finanzverwaltung | | |
| Amtsleiterin | Frau Ruhstein | 682-0 |
| Finanzbuchhaltung | Frau Marrack, Frau Baronick | 682-20 |
| Kämmereiaufgaben/Haushaltsplanung | Frau Kulla, Frau Kositz | 682-18 |
| | Frau Radenz | |
| Steuern | Frau Smeth | 682-21 |
| Sachbearbeiterin BgA/ | | |
| Tourismusbeitrag/Kurbeitrag | Frau Janke | 682-27 |
| Sachbearbeiterin Steuern/ | | |
| Kurbeitragsangelegenheiten | Frau Konrad | 682-21 |
| Bilanzen/Jahresabschlüsse | Frau Alsleben | 682-27 |
| Bilanzen/Jahresabschlüsse | Herr Bartel | 682-19 |
| Anlagenbuchhaltung | Frau Krüger | 682-19 |
| Amt III - Bauverwaltung | | |
| Amtsleiterin | Frau Swars | 682-42 |
| Sekretariat | Frau Joppek | 682-42 |
| Tiefbau/Brückenbau | Herr Tscherner | 682-44 |
| Tiefbau/Brückenbau | Frau Fechner | 682-47 |
| Tiefbau/ Straßenbeleuchtung, | Herr Teschner | 682-49 |
| Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe | Frau Steffner | 682-46 |
| Gebäudemanagement Liegenschaften | Frau Alexander Herr Grund | 682-45 682-41 |
| Gebäudemanagement | Herr Rademacher | 682-48 |
| | Frau Berger | 682-40 |
| Bauhof | | |
| Leiter | Herr Linke | 189396 |
| Amt IV - Ordnungsverwaltung | | |
| Amtsleiterin | Frau Ragotzky | 682-0 |
| Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten | Herr Wöltche | 682-31 |
| Bürgerbüro | Frau Schmidt | 682-35 |
| Baumverwaltung/ Ordnungsangelegenheiten | Frau Ryback | 682-30 |
| Außendienst/Fundbüro | Herr Schilka | 682-65 |
| Information/Fundbüro | Frau Linke | 682-26 |
| | Frau Kapke-Siebert | |
| Brandschutz | Herr Vergin | 682-32 |
| Standesamt | | |
| An der Post 1 | | |
| Leiterin Standesamt | Frau Troppa | 682-36 |
| Standesamt | Frau Mietzsch | 682-55 |
| Standesamt u. | Frau Matschencz | 682-37 |
| Bestattungswesen | Frau Lehnig | 682-50 |

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin!

Anmeldung zur Teilnahme am Festumzug

27. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald) am 25.08.2019

Liebe Vereine, Unternehmen, Institutionen und Interessierte,

Höhepunkt des **27. Heimat- und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald)** ist der traditionelle Festumzug am **Sonntag, dem 25. August 2019, um 14 Uhr.**



Besonderes Augenmerk liegt auf der Darstellung der sorbischen/wendischen Traditionen und des Brauchtums, des alltäglichen Lebens in der Spreewaldregion sowie der touristischen Angebote.

Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Formular **bis spätestens 10.07.2019** in der Touristinformation im Haus des Gastes, Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald), an.

Hinweis:

► Schwerlasttransporter/Trucks etc. sind als Fahrzeuge im Festumzug nicht zugelassen.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung am Festumzug sowie Ihre kreativen Ideen!

i. A. des Festkomitees

Gaby Eichhorst, Sachbearbeiterin Tourismus

Tel. 035603 75016-12

Fax an 035603 75016-16

E-Mail: g.eichhorst@burgimspreewald.de

Anmeldung zum Festumzug des 27. Heimat – und Trachtenfestes des Amtes Burg (Spreewald), 25.08.2019, 14 Uhr

Bildtitel:

Anzahl der Mitwirkenden:

Wer gestaltet das Bild?

- ausschließlich Laufgruppe
- ausschließlich Pferde mit Reitern
- benötigte Aufstellfläche (in Meter)
- eigene Musik
- Laufgruppe mit Pferden
- motorisiertes Bild
- Es werden Lebensmittel vom Wagen gereicht.
-

Text für die Moderation (Bitte nur ein 4-6 Zeiler!!!)

.....
.....
.....
.....

Ansprechpartner/in:

Telefon: **E-Mail:**

Adresse:

Bitte komplett ausfüllen!